

# Abfallreglement

vom 27. September 2010

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz des Bundes (SR 814.01)
- Technische Verordnung über Abfälle des Bundes (TVA; SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfall des Bundes (VEVA; SR 814.610)
- § 56, Abs. 1, lit. a) des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- §§ 147 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009
- § 20 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oensingen vom 30. November 2008

beschliesst:

## Inhaltsverzeichnis

Abfallmerkblatt.....	6, 8	Littering .....	4
Abfallrechnung.....	10	Massenveranstaltungen .....	10
Abfallvermeidung.....	4	Öffentliche Abfallkörbe .....	6
Allgemeine Bestimmungen .....	3	Periodische Annahmestellen.....	8
Bereitstellung der Abfälle.....	5	Quartierkompostplätze .....	8
Beschwerde.....	10	Rechtsschutz .....	10
Bündel .....	8	Sammelstelle .....	8, 9
Containermarke .....	7	Sammelstellen .....	8
Delegation an Dritte.....	3	Schadstoffhaltige Abfälle.....	9
Entsorgungswege.....	4	Schlussbestimmungen .....	11
Fachgerechte Entsorgung .....	5	Schwarzkehricht.....	6
Finanzielles.....	9	Selbstbindung der Gemeinde.....	4
Gebühren .....	9	Selbstentsorger.....	6
Gebührenordnung .....	10, 11	Sonderabfälle.....	9
gebührenpflichtige Gebinde.....	7	Strafbestimmungen.....	11
Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke .....	7	Übrige Abfälle .....	8
Geltungsbereich .....	3	Verbrennen von Abfällen.....	4
Getrennte Sammlung .....	8	Vereinsanlässe .....	10
Gewerbe und Industrie .....	7	Verkaufsorte.....	6
Grüne Container .....	8	Verschiedenes .....	10
Grüngutabfuhr .....	7	Verwertbare Abfälle.....	8
Grüngutentsorgung.....	7	Vollzug .....	3
Häckseldienst .....	7	Wilde Deponien.....	4
Hauskompostplätze .....	8	Zulässige Entsorgungswege .....	7
Informationspflicht .....	5	Zuständigkeit.....	3
Kehrichtabfuhr .....	6		

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungs-  
bereich

- 1 Dieses Reglement regelt Vermeidung, Sortierung, Sammlung und Behandlung sowie den Transport von:
  - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
  - b) Abfällen aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
  - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- 2 Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 2

Zuständigkeit  
der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.

### § 3

Vollzug;  
Delegation an  
Dritte

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Organisation, Überwachung und Vollzug der Abfallbewirtschaftung der Gemeinderat zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sammlung, Transport, Abfallbehandlung und Entsorgung an Dritte delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann. Die Auftragnehmer müssen über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten. Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Leistungsvereinbarungen einzugehen und hat diese einem regelmässigen Controlling zu unterziehen.

### § 4

Abfallvermeidung,  
Littering und „Wildes  
Deponieren“

- 1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenige und vor allem nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

- <sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuerwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Wilde Deponien).

## § 5

### Selbstbindung der Gemeinde

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, beim Einkauf von Produkten und bei Auftragsvergaben auf die Vermeidung von Abfällen und problematischen Stoffen. Sie ziehen wiederverwertbare Produkte anderen vor.

## § 6

### Verbrennen von Abfällen

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

## § 7

### Zulässige Entsorgungswege

- <sup>1</sup> Es sind lediglich folgende Entsorgungswege zulässig:
- Öffentliche Kehricht- und Grüngutabfahren; weitere von der Gemeinde bekannt gemachte oder selbst organisierte Abfahren;
  - in sortierter Form an öffentliche Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art;
  - Rückgabe an die Verkaufsstelle, wo vorgesehen;
  - private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort im Bereich privater Häuser, Höfe und Gärten.
- <sup>2</sup> Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden. Kompostierbare Abfälle sind der Kompostierung und andere verwertbare Abfälle nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind über die zulässigen Entsorgungswege umweltverträglich zu entsorgen.
- <sup>3</sup> Einzelnen Sammelvorrichtungen bzw. Sammlungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

## § 8

### Pflicht zur fachgerechten Entsorgung

Ausgediente Gegenstände inkl. Sonderabfälle sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sammelstelle zu übergeben.

## § 9

Bereitstellung  
der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an der Abfuhrroute bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dadurch weder Fussgänger, noch Verkehr beeinträchtigt werden.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und saubereren Zustand zu halten.

## § 10

Informations-  
pflicht der  
Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat:
  - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
  - macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
  - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
  - erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie die Standortorte der Sammelstellen zu orientieren;
  - erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind.
- 2 Die Gemeindeverwaltung gibt jährlich mindestens ein Abfallmerkblatt heraus, das an alle Haushaltung verteilt wird.
- 3 Alle Informationen sind von der Gemeindeverwaltung online zur Verfügung zu stellen.

## §11

Verkaufsorte  
gebühren-  
pflichtiger  
Säcke und von  
Gebühren-  
marken

- 1 Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Verkaufsorte für gebührenpflichtige Säcke und alle Formen von Gebührenmarken. Diese sind im Abfallmerkblatt zu publizieren.
- 2 Der Gemeinderat ist über entsprechende Änderungen zu orientieren.

## §12

### Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Die Abteilung Bau sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen.
- 2 Die öffentlichen Abfallkörbe dürfen nicht für die Deponierung von Siedlungs- und Sonderabfällen benützt werden.

## II. Schwarzkehricht und Sperrgut

### § 13

#### Kehrichtabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert Abfahren für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfahren erfassen alle vermischten Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und aus öffentlichen Betrieben.
- 2 Der Abfuhr kann nebst vermischten Abfällen auch brennbares Kleinsperrgut<sup>1</sup>, das nicht anderweitig verwertbar ist, mitgegeben werden.
- 3 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet gemäss Abfallmerkblatt. Die Gemeindeverwaltung legt die Abfuhrpläne und die Abfuhrrouen fest. Privatstrassen können in die Abfuhrrouen einbezogen werden.
- 4 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als drei Containern pro Abfuhr haben diese auf eigene Kosten direkt der Verbrennungsanlage zuführen zu lassen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.

### § 14

#### Verwendung gebühren- pflichtiger Gebinde

- 1 Für die Kehrichtabfuhr gemäss §13 sind folgende Gebinde zugelassen:
  - a) Offizielle, mit dem Signet der Gemeinde Oensingen versehene, gebührenpflichtige Kehrichtsäcke;
  - b) Schachteln, nicht offizielle Säcke, Einzelgegenstände und verschürte Bündel mit Volumina von max. 60 Litern und einem Gewicht bis 10 kg, die mit einer offiziellen Bündelmarke der Gemeinde versehen sind;
  - c) Schachteln, nicht offizielle Säcke, Einzelgegenstände und verschürte Bündel mit Volumina von max. 110 Liter und einem Gewicht bis 20 kg, die mit einer offiziellen Sperrgutmarke der Gemeinde versehen sind;

---

<sup>1</sup> Volumenmaximum: 50 x 50 x 100cm; Maximalgewicht: 25kg

- d) Unter dem Vorbehalt von Abs. 2 auch Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen und mit einer offiziellen Containermarke der Gemeinde Oensingen versehen sind.
- <sup>2</sup> Für Mehrfamilienhäuser oder ganze Siedlungen ist die Verwendung von Containermarken nicht zugelassen.

### III. Grüngut

#### § 15

Grüngutabfuhr, Häckseldienste

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie regelmässige Grüngutabfahren sowie Häckseldienste anbietet und die Verwertung kompostierbarer Abfälle in einer von Dritten betriebenen Kompostieranlage vertraglich sicherstellt.

#### § 16

Gewerbe und Industrie

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen für die Grüngutentsorgung Container gemäss §18 anschaffen.

#### § 17

Entsorgungswege

Soweit keine privaten Kompostierungsmöglichkeiten (Haus, Hof, Garten) vorhanden sind, können kompostierbare, organische Abfälle der regelmässigen Grünabfuhr übergeben werden oder auf eigene Kosten in eine von Dritten betriebene Kompostieranlage gebracht werden.

#### § 18

Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

Für die Abfuhr der Grüngutabfälle sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:

- a) Grüne Container mit einem Fassungsvermögen von 140, 240 oder 800 Litern, versehen mit einer Grüngut-Jahresvignette oder einer Grüngut-Einzelvignette.;
- b) Bündel mit Höchstvolumina von 150 x 50 cm und einem Höchstgewicht von je 18 kg, die pro Bündel mit einer Grüngut-Einzelvignette für 140 Liter versehen sind.

#### §19

Haus- und Quartierkompostplätze

- <sup>1</sup> Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

- <sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind nach den Bestimmungen der Gemeindebauvorschriften gegebenenfalls Kompostplätze und Quartier-Sammelstellen auszuscheiden.
- <sup>3</sup> Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

#### **IV. Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen**

##### **§ 20**

- Übrige Abfälle
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung übriger verwertbarer und nicht kompostierbarer Abfälle soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Dazu gehören namentlich: Altpapier, Karton, Altglas, Metallabfälle und Weissblech, Textilien, Altölsorten und Kleinmengen von Bauabfällen.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Sammlungen in die Wege leiten, sofern die Wiederverwertung weniger umweltbelastend ist, als die Entsorgung.

##### **§ 21**

- Sammelstellen
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für den Zugang zu öffentlichen permanenten Sammelstellen für die übrigen verwertbaren und nicht kompostierbaren Abfälle.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Quartiersammelstellen in Betrieb nehmen und betreiben.

##### **§ 22**

- Periodische Annahmestellen
- Die Gemeindeverwaltung kann periodische Annahmestellen für Spezialsammlungen organisieren und anbieten.

#### **V. Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle**

##### **§ 23**

- Sonderabfälle
- <sup>1</sup> Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen zu übergeben.
  - <sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

- <sup>3</sup> Sofern für bestimmte Sonderabfallarten keine permanente Sammelstelle betrieben wird, organisiert die Gemeinde mindestens einmal pro Jahr eine Annahme von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und Kleingewerben. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- <sup>4</sup> Bezüglich Handhabung von Sonderabfällen kommt die eidgenössische Gesetzgebung zum Tragen.

## VI. Finanzielles

### § 24

#### Gebühren

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.
- <sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren unterschieden:
  - Grundgebühren
  - Mengengebühren
- <sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben Privathaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport, die Behandlung verwertbarer aber nicht kompostierbarer Siedlungsabfälle und anfallender Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben an den kantonalen Altlastenfonds und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.
- <sup>4</sup> Die Mengengebühren orientieren sich am Verursacherprinzip. Für bereitgestellten Schwarzkehricht und bereitgestelltes Grüngut wird eine Mengengebühr fällig, welche die Sammlung, den Transport, die Behandlung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle sowie die Verwertung von Grüngutabfällen deckt.
- <sup>5</sup> Mengengebühren werden durch den Verkauf gebührenpflichtiger Kehrichtsäcke und durch den Verkauf von Container-, Bündel- und Sperrgutmarken sowie von Grüngutvignetten erhoben.

### § 25

#### Gebührenordnung

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einer separaten Gebührenordnung festgelegt, die als Anhang des Abfallreglementes bezeichnet ist.

## § 26

Abfall-  
rechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Kostendeckung und stellt nötigenfalls der Gemeindeversammlung Antrag, die Höhe der Gebühren den veränderten Gegebenheiten anzupassen.
- 3 Die Gemeindeverwaltung legt zudem jährlich eine nach Schwarzkehricht, Grüngut, übrige Abfälle und Sonderabfälle aufgeteilte Abfallrechnung vor.

## VII. Verschiedenes

### § 27

Bewilligungen  
für Vereins-  
anlässe und  
Massenveranstaltungen

Bei Massenveranstaltungen und Anlässen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

### § 28

Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

### § 29

Straf-  
bestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege und von Separatsammlungen sowie gegen das Abfallreglement und das Vermischungsverbot oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, die Sammelstelle unsachgemäss benützt oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts

### § 30

Schluss-  
bestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtbeseitigung vom 19. Juni 1995.

<sup>3</sup> Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 30. August 2010 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 27. September 2010 beschlossen:

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. September 2010

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/1088 vom 24.05.2011

**Beilagen**

Anhang 1: Gebührenordnung

# Gebührenordnung zum Abfallreglement

vom 27. September 2010

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf das Abfallreglement vom 27. September 2010

beschliesst:

---

## § 1

Gebührener-  
hebung

Die Entsorgungsgebühren im Sinne des Abfallreglements werden als Grundgebühr und als Mengengebühr über die obligatorisch zu verwendenden Kehrrihtsäcke, die Bündel-, Sperrgut-, und Containermarken sowie über Grüngutvignetten erhoben.

## § 2

Höhe der  
Gebühren

Die Gebühren betragen

### <sup>1</sup> Grundgebühr

- für Privathaushalte jährlich CHF 60 pro Haushalt;
- für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche keinen Container, aber gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich CHF 60;
- für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit gebührenpflichtigen Säcken verwenden, jährlich CHF 60;
- für Gewerbe- und Industriebetriebe, die Container, versehen mit Containerbändern verwenden, jährlich CHF 120 pro Betrieb.

### <sup>2</sup> Mengengebühr

#### - für die Kehrrihtsäcke

	<u>Gebühr</u> exkl. Verkaufskosten und MWST	<u>Verkaufspreis</u> exkl. Mehrwertsteuer
Pro Rolle zu 10 Stück		
17-Liter-Säcke	CHF 6.80	CHF 8.80
35-Liter-Säcke	CHF 13.50	CHF 15.00
60-Liter-Säcke	CHF 23.50	CHF 25.40
110-Liter-Säcke	CHF 42.50	CHF 45.10

#### - für die Bündelmarke gemäss § 14, Abs. 1, lit. b) pro Stück

	CHF 2.35	CHF 2.50
--	----------	----------

#### - für die Sperrgutmarke gemäss § 14, Abs. 1, lit. c) pro Stück

	CHF 4.50	CHF 4.70
--	----------	----------

- **für Container** gemäss § 15, Abs. 1, lit. d) CHF 24.00  
pro Leerung und bis max. 800 Liter Inhalt

Auf diesen Gebühren wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Die Containergebühr sowie die Mehrwertsteuer werden durch separate Rechnungsstellung erhoben.

	<u>Verkaufspreis</u> inkl. Mehrwertsteuer
- <b>für die Grüngut-Jahresvignette</b>	
140 l	CHF 120.00
240 l	CHF 185.00
800 l	CHF 590.00
- <b>für die Grüngut-Einzelvignette</b>	
140 l	CHF 6.50
240 l	CHF 9.50
800 l	CHF 30.00

### § 3

**Inkrafttreten** Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 30.08.2010 mit Beschluss Nr. 2010-139.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident    Leiter Verwaltung

Markus Flury            Pascal M. Estermann

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27.09.2010 mit Beschluss Nr. 2010-10.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident    Leiter Verwaltung

Markus Flury            Pascal M. Estermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/1088 vom 24.05.2011